

Teilnahmebedingungen

Gremienkonferenz des AStA der HNE Eberswalde vom 08.-10.05.2026

1. Begriffserklärungen

- Die *Gremienkonferenz* steht unter der rechtlichen Trägerschaft der Studierendenschaft der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde als Teilkörperschaft des öffentlichen Rechts und wird offiziell durchgeführt vom Allgemeinen Studierendenausschuss (nachfolgend „AStA“) der HNE Eberswalde (nachfolgend „HNEE“) und wird von einem Team aus Studierenden der HNEE und FH Potsdam (nachfolgend „FHP“) organisiert. Die HNEE und FHP bilden zusammen das Organisationsteam (nachfolgend „Orga-Team“) und treten als Veranstaltende auf.
- *Teilnehmende* im Sinne dieser Teilnahmebedingungen sind Besuchende der Gremienkonferenz im Alter von mindestens 18 Jahren, die gleichzeitig an einer Hochschule in Deutschland zum Zeitpunkt der Gremienkonferenz immatrikulierte Studierende sind. Teilnehmenden, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, ist eine Teilnahme nicht möglich. Auch Mitglieder des Orga-Teams zählen bei bestehender Immatrikulation zu den Teilnehmenden.
- *Gäste* im Sinne dieser Teilnahmebedingungen sind vom Orga-Team explizit eingeladene Personen, die einen Beitrag zum Programm leisten, das Orga-Team in der Durchführung unterstützen oder explizit eingeladene Personen, die nicht immatrikulierte Studierende sind.
- *Veranstaltungsteilnehmende* im Sinne dieser Teilnahmebedingungen sind Teilnehmende und Gäste sowie die Mitglieder des Orga-Teams.
- Das *Konferenzgelände* im Sinne der Teilnahmebedingungen sind alle Räumlichkeiten, die der Durchführung der Gremienkonferenz sowie der Unterbringung der Veranstaltungsteilnehmenden für den Zeitraum der Gremienkonferenz dienen.

2. Vertragsschluss und Vertragsleistungen

§ 1 Die*der Veranstaltungsteilnehmende erkennt die folgenden Teilnahmebedingungen an. Diese Teilnahmebedingungen gelten vor, während und nach allen im Rahmen Gremienkonferenz durchgeführten Programmpunkten.

§ 2 Der Vertrag kommt zwischen

1. dem rechtlichen Träger der Gremienkonferenz, der Studierendenschaft der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde, Schicklerstraße 5, 16225 Eberswalde, vertreten durch den AStA, dieser vertreten durch die Vorsitzenden, (im Folgenden „AStA“) und
2. der*dem einzelnen Veranstaltungsteilnehmenden

zustande.

§ 3 Die*der Veranstaltungsteilnehmende verpflichten sich zur Befolgung der vom Orga-Team aufgestellten Regeln sowie der Hausordnung und Auflagen in den genutzten Räumlichkeiten am Seezeit Resort am Werbellinsee, Joachimsthaler Str. 20, 16247 Joachimsthal („Seezeit Resort“).

3. Teilnahme

§ 4 Die*der Veranstaltungsteilnehmende verpflichtet sich zur vollständigen und konstruktiven Beteiligung an der gesamten Veranstaltung. Nimmt der*die Veranstaltungsteilnehmende ohne triftigen Grund nicht in dem erforderlichen Umfang am verpflichtenden Programm teil und entsteht dem Orga-Team hierdurch ein finanzieller Schaden, behält sich das Orga-Team vor, diesen geltend zu machen. Der Schadensersatz ist auf den Betrag begrenzt, um den sich die Förderung aufgrund der fehlenden Teilnahme reduziert hat, und wird anteilig entsprechend der nicht erbrachten Teilnahmeleistung berechnet.

§ 5 Der Teilnahmebeitrag für Teilnehmende beträgt 15 €. Dieser beinhaltet die Teilnahme an der Gremienkonferenz und Unterkunft inkl. Vollverpflegung. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht. Der Kostenbeitrag für Gäste wird individuell mit dem Orga-Team abgesprochen.

§ 6 Die*der Teilnehmende kann das Angebot wahrnehmen, in durch vom Orga-Team organisierten Räumlichkeiten des Seezeit Resort während des Zeitraums der Gremienkonferenz zu übernachten. Die dafür notwendige Anmeldung erfolgt automatisch mit dem allgemeinen Anmeldeformular. Die Unterbringung von Gästen wird individuell mit dem Orga-Team abgesprochen. Das Orga-Team informiert frühzeitig über die Bedingungen der Unterkunft per E-Mail. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht. Die*der Teilnehmende ist für ihre*seine eingebrachten Sachen selbst verantwortlich.

§ 7 Sollte der*dem Teilnehmenden eine Teilnahme nicht mehr möglich sein, ist das Orga-Team unverzüglich darüber zu informieren. Eine Erstattung des Teilnahmebeitrags ist nicht möglich. Es kann jedoch dem Orga-Team per E-Mail eine Ersatzperson genannt werden.

§ 8 Die*der Veranstaltungsteilnehmende verpflichtet sich, alle Richtlinien und Regeln zu befolgen, die sich aus dem Awarenesskonzept, dem Leitbild der HNEE und der Satzung der Studierendenschaft der HNEE ergeben, darunter zählen unter anderem:

1. Niemand wird – physisch wie psychisch – verletzt oder in unangenehme Situationen gebracht (während oder im Zusammenhang mit einer Veranstaltung der Gremienkonferenz).
2. Protestaktionen sind ausschließlich nach vorheriger Anmeldung und Erlaubnis durch das Orga-Team erlaubt.
3. Eventuelle Hausordnungen oder andere Regelungen des Seezeit Resorts sind im Zusammenhang mit Veranstaltungen der Gremienkonferenz einzuhalten.
4. Alle Veranstaltungsteilnehmenden sind verpflichtet, das Konferenzgelände sowie die darauf befindlichen Gegenstände und Einrichtungen sorgsam zu behandeln und in einem sauberen Zustand zu hinterlassen. Insbesondere sind Abfälle nur in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen.

§ 9 Veranstaltungsteilnehmende, die aufgrund ihres Verhaltens, Feststellungen oder Hinweisen verdächtigt sind, dass sie unter dem Einfluss von Illegalen Substanzen stehen, Waffen oder andere gefährliche Gegenstände oder Gegenstände, die der Störung der Konferenz dienen, mit sich führen, haben Kontrollen aller von ihnen mitgeführten Gegenstände zu dulden. Wird die Zustimmung zur Kontrolle nicht erteilt, behält sich das Orga-Team vor, den*die jeweilige*n Veranstaltungsteilnehmende*n im Rahmen des Hausrechts des Konferenzgeländes zu verweisen.

§ 10 Weisungen des Orga-Teams, des AStA sowie des Personals des Seezeit Resorts sind Folge zu leisten.

§ 11 Eine Weigerung gegen die Weisungen bzw. das Nichteinhalten der in § 8 genannten Auflistungen kann mit einem Ausschluss von der Veranstaltung geahndet werden. Über den Ausschluss entscheidet das Orga-Team. Eine Erstattung des Teilnahmebeitrags erfolgt nicht.

4. Teilnahme für Gäste

§ 12 Gästen ist die Teilnahme an der Gremienkonferenz und der Aufenthalt auf dem Konferenzgelände nur nach vorheriger Anmeldung und mit expliziter Genehmigung des Orga-Teams gestattet.

§ 13 Gäste der Gremienkonferenz verpflichten sich zur Einhaltung dieser Teilnahmebedingungen sowie ggf. von individuellen Vereinbarungen mit dem Orga-Team.

§ 14 Gästen, die zum Programm beitragen, wird eine Aufwandsentschädigung nur dann gewährt, wenn dies mit dem Orga-Team vorher vereinbart wurde. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch das Orga-Team festgelegt und eine Entrichtung erfolgt nur, wenn der Programmpunkt vollständig gehalten wurde und dabei nicht grundlegend gegen bestehende Vereinbarungen verstoßen wurde. Die Rechnung ist unverzüglich nach der Gremienkonferenz zu stellen.

5. Haftungsumfang und Aufsichtspflicht

§ 15 Der AStA haftet ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seiner Mitglieder und des Orga-Teams vor, während und nach der Gremienkonferenz. Dies gilt nicht für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Verletzungen vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten).

§ 16 Die Teilnahme erfolgt in eigener Verantwortung und auf eigene Gefahr. Es besteht keine Aufsichtspflicht durch die Mitglieder des Orga-Teams, des AStA oder der HNEE.

6. Datenverarbeitung

§ 17 Der AStA und das Orga-Team verpflichten sich, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz zu befolgen. Die folgenden Bestimmungen gelten zusätzlich zu den in unserer Datenschutzerklärung geregelten Bestimmungen.

§ 18 Mit der Teilnahme an Veranstaltungen der Gremienkonferenz erklären sich die Veranstaltungsteilnehmenden damit einverstanden, dass ihre Anmeldedaten sowie vor Ort erhobene Daten vom AStA und dem Orga-Team eingesehen und ausschließlich im Rahmen der Gremienkonferenz und zu Abrechnungszwecken mit dem Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR) als Projektträger sowie dem Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt (BMFTR) als Mittelgeber verarbeitet werden können.

§ 19 Von den Vertragspartner*innen der Gremienkonferenz werden personenbezogene Daten für die Teilnahme an der Gremienkonferenz oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erhoben und verarbeitet, die auf Anfrage der betroffenen Vertragspartner*innen erfolgen. Die Bereitstellung der hierfür erhobenen und verarbeiteten personenbezogenen Daten ist daher vertraglich vorgeschrieben. Sofern dem AStA und dem Orga-Team keine personenbezogenen Daten mitgeteilt werden, kann eine Teilnahme an der Gremienkonferenz nicht gewährleistet werden.

7. Verwendung von Foto-, Video- und Tonmaterial

§ 20 Bei Veranstaltungen werden Foto- und Filmaufnahmen angefertigt, die in verschiedenen Medien veröffentlicht werden. Diese Aufnahmen sind mit der bildlichen Darstellung von anwesenden Personen verbunden, wobei die Personenauswahl zufällig erfolgt. Eine Darstellung der Bilder kann unter anderem auf der Homepage, in Printmedien und Social-Media-Kanälen der Hochschulkommunikation der HNEE, FHP, des AStA sowie für die Rahmen der Förderung des BMFTR und DLR notwendigen Berichterstattung, erfolgen. Mit der Anmeldung zur Gremienkonferenz erfolgt die Einwilligung der anwesenden Person zur unentgeltlichen Veröffentlichung in vorstehender Art und Weise, und zwar, ohne dass es einer ausdrücklichen Erklärung der betreffenden Person bedarf. Dies gilt auch, wenn Textbeiträge sowie Foto-, Video- und Tonaufnahmen dem AStA oder dem Orga-Team bereitgestellt werden; insbesondere werden damit die vollständigen Rechte zur Weiterverwendung übertragen. Sollte die betreffende Person im Einzelfall nicht mit der Veröffentlichung ihrer Person einverstanden sein, ist ein ausdrücklicher Widerspruch bei der*dem verantwortlichen Fotograf*in erforderlich.

8. Schlussbestimmungen

§ 21 Mit der Anmeldung bestätigt die*der Veranstaltungsteilnehmende, dass alle dem AStA und dem Orga-Team gegenüber gemachten Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, nichtig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung werden die Parteien eine solche Bestimmung treffen, die dem beabsichtigten Zweck am nächsten kommt.

Stand: 29.03.2026